

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLV.

Luzern, 31. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. December.

(Beschluß des Majoritäts-Gutachtens der
Eintheilungs-Commission.)

Naum ist noch die alte politische Eintheilung Helvetiens zerichtet, kaum sind die neuen Cantone und Distrikte auf ihren Trümmern organisiert, so sollte man auch diesen das gleiche Loos, so zu sagen in ihrem Entstehen noch bereiten, und zwar in einem Zeitpunkt, wo nur nicht einmal die Gewalten constituit sind, die das Volk unmittelbar in seinen manchfaltigen und fühlbarsten Angelegenheiten berühren, die bei einer jeden Veränderung auf gleichem Fuße bleiben, und während der Umwandlung selbst Ruhe, Friede und Ordnung in den Gemeinden handhaben können. — Auch in einem Zeitpunkt wo noch keine Munizipalitäten, keine Friedensrichter eingesetzt sind.

Nothwendig muß die totale Umschmelzung der politischen Eintheilung, den Gang der Geschäfte, ihre Schnelligkeit und Präzision auf einige Zeit beträchtlich hinderen.

Es werden Rechnungen abzustatten, abzunehmen und zu liquidiren seyn. Es werden Beamte abtreten, welche den Zugel der Regierung oder Verwaltung sicherten und hiezu bereits viele erforderliche Lokalkenntnisse erworben hatten, und diese Geschäfte andern überlassen, die sich erst noch orientieren müssen, kurz, es muß dadurch eine gewisse politische Sährung entstehen, die im Augenblike selbst weder dem Volk angenehm noch den Geschäften förderlich ist.

Zudem hangen die alten, vormals aristokratischen Cantone mit aller Kraft des Vorurtheils und der Gewohnheit, so wie die in der Revolution neu entstandene, mit derjenigen Wärme an ihrer Cantons-Existenz, die den Reiz der Neuheit, und das bisher nie genossene Gefühl einer gewissen Selbstständigkeit erzeugen kann.

Ein plötzlicher Schlag der diese Lieblingsideen uns vorbereitet auf einmal zerichten würde, könnte die nachtheiligste Wirkung haben.

Und allen diesen Zufällen wollten wir das Vaterland in dem Zeitpunkt aussehen, wo mehr daran liegt, daß wir uns schnell, als daß wir uns vollkommen gut organisiren. Wir wollten wenigstens auf einige Zeit den Gang der Geschäfte lähmen? das Volk beunruhigen? den Samen des Missvergnügens ausspreuen? — Während die Flamme des Krieges unsern Grenzen drohet, und der höchste Grad von Eintracht, von gegenseitigem Zutrauen die wünschenswertesten Güter für uns seyn müssen.

Vielleicht wird man mir einwenden, ein Staat, welcher in seinen Haupttheilen vollkommen organisiert seye, werde jedem Sturm, jedem Zufall besser widerstehen. Freilich! aber was wird hingegen aus dem Staate werden, welchen der Sturm übersält, während er noch in seiner Organisation begriffen ist, — während die alten Faden zerrissen, aber die neuen noch nicht festgeknüpft sind? Es ist besser mit unvollkommenen Waffen fechten, als dieselben vervollständigen zu lassen, und während dessen unbewehrt erschlagen werden.

Überdies würde uns die Berathung und bestimmte Abschließung einer neuen Eintheilung unsers Vaterlandes vielleicht Mondenlang einzigt und ausschließlich beschäftigen. Eine Zeit, die wir den Organisations-Arbeiten gegenwärtig durchaus nicht rauben dürfen, welche in jeder Hinsicht unendlich dringender sind. Und wie leicht, Bürger Repräsentanten! könnten nicht jene Discussionen selbst auf unsre Eintracht nachtheiligen Einfluss haben, die doch nie weniger, als gerade jetzt untergraben werden darf!

Laßt uns also dermalen zwar im Allgemeinen den als vortheilhaft anerkannten Grundsatz beschließen, daß die Anzahl der Cantone auf eils reduziert werden solle. Aber laßt uns hingegen zugleich auch festsetzen, daß die nähere und bestimmte Entwicklung dieses Grundsatzes selbst, so wie seine Execution, bis auf einen ruhigeren und schiklicheren Zeitpunkt verlegt werden sollen.

Hiedurch wird das Volk auf die Veränderung vorbereitet, es wird mit dieser Idee nach und nach vertraut werden, sie wird dadurch die Kraft der Neuheit und Überraschung verlieren, die Regierung wird

Müsse und Gelegenheit finden, den Nutzen, die Unentbehrlichkeit dieser Reforme dem Volke begreiflich zu machen.

Hingegen wird dieser Beschluss keinen, der besorgten Nachtheile mit sich führen. Jeder sieht noch die Möglichkeit seiner individuellen Wünsche, die Geschäfte gehen ihren angewohnten Weg, die getroffenen Einrichtungen können beibehalten und benutzt werden.

Wenn vereinst die Sicherheit von außen völlig hergestellt, die innere Ruhe befestigt, die untersten Gewalten der Gemeinden organisiert, das Ansehen der Gesetze allgemeiner, das Vertrauen zur Regierung auf einem höhern Grade ist, — mit einem Wort, wenn einst das Volk die Früchte unsrer Staatsumwälzung zu genießen anfängt, dann Bürger Repräsentanten! ist der Zeitpunkt, in dem wir das Wohl des Vaterlandes durch eine neue Eintheilung des Bodens der Freiheit, ohne Gefahr erhöhen können.

Freilich wird auch dieser Verzug unsern erschöpften Finanzen keine augenblickliche Erleichterung verschaffen. Allein wer wird das Heil des Ganzen, für eine Summe Geldes aufs Spiel setzen wollen.

Endlich bleibt Ihrer Commission noch übrig, Ihnen Bürger Gesetzgeber! über die Frage zu rapportieren. — Zu welcher Zeit und auf welche Weise die Mitglieder der Gesetzgebenden Räthe austreten sollen?

Über die Zeit redet die Konstitution bestimmt in dem § 43 und 44. — Wo aber die Konstitution redet, soll das Gesetz schweigen!

In Betreff der Art des Austrites dann, ist es nicht wohl möglich in nähere Bestimmungen einzutreten, bis die endliche Eintheilung der Cantone gesetzlich beschlossen, oder wenigstens der erste Grundsatz der Reduktion vom Senat angenommen seyn wird.

Aus allen diesen Betrachtungen schlägt Ihnen also Ihre Commission vor: 1. Die nähere Bestimmung der Art und Weise des Austrittes der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, einstweilen zu vertagen. 2. Hingegen aber in Betreff der neuen Eintheilung Helvetiens folgenden Beschluss abzufassen:

Der große Rath, an den Senat.

In Erwägung daß das gegenwärtige Missverhältniß der verschiedenen Cantone, so wie der auf diese Eantons-Abtheilung gesetzten Volks-Stellvertretung, eine neue Eintheilung Helvetiens dringend erfordere.

In Erwägung daß zwar auffallende politische und ökonomische Gründe erheischen, daß dannzumal die Anzahl der Cantone vermindert werde, hingegen aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu durchaus nicht schicklich seye, übrigens denn auch eine feste Zahl der neu zu bildenden Cantone durchs Gesetz zum Voraus bestimmt werden müsse, bevor man die näheren Details der Eintheilung bearbeiten könne.

Beschließt der große Rath:

1) Es soll eine neue, so viel möglich auf die Bevölkerung und die natürliche Beschaffenheit des Landes gegründete Eintheilung der helvetischen Republik, gemacht werden.

2) Das jetzige Territorium der helvetischen Republik soll dabei in elf Cantone abgetheilt werden.

3) Die fernere Behandlung dieser Eintheilung so wie ihre Ausführung soll bis auf ruhigere Zeiten vertagt seyn.

Luzern den 3. Christmonat 1798.

R. Koch. Im Namen der Commission.

Escher legt im Namen der Minorität dieser gleichen Commission, folgendes Gutachten vor.

Bürger Gesetzgeber!

Ungeachtet die Minorität Eurer Commission die Grundsätze anerkennt die die Majorität in ihrem Gutachten entwickelt, so zieht doch jene einen andern Schluss aus denselben, und fühlt sich daher verpflichtet euch ein besonderes Gutachten vorzulegen und einiger Maassen ihren Gesichtspunkt hierbei zu entwickeln.

Da das Majoritätsgutachten die auffallende Ungleichheit unter den Kantonen und die Dringlichkeit derselben abzuhelfen, aus den Grundsätzen der Gleichheit und der Constitution entwickelt, hinlänglich darstellt, so lassen wir diesen Grund für unser Gutachten unberührt.

Aber dagegen werden wir, die Sache von einer andern allgemeinen Seite und unter einem größern Gesichtspunkte betrachten. Wir sind aus dem Föderalismus in einen einzigen Staat zusammengeschmolzen worden: wir Helvetier machten Anfangs dieses Jahrs noch über 40 verschiedene Staaten aus, jetzt sollen wir einen Staat ausmachen! wir waren eine Musterkarte von allen möglichen Regierungsformen: von der unumschränkten Monarchie an bis zur unbedingtesten Demokratie, fand man in Helvetien nicht nur von jeder Hauptart, sondern von jeder Modifikation der Hauptarten von Regierungsformen Beispiele vor; und jetzt sollen wir alle nur eine Staatsfamilie unter gleicher Verfassung und Verwaltung ausmachen; dieses Bürger Repräsentanten haben wir geschworen zu thun! und doch wollten wir noch die alten Abtheilungen beibehalten? doch wollten wir Kantone neben einander haben, wovon der eine 6 mal größer ist als der andere? und warum? weil sie im Föderalismus so waren! Aber soll uns gerade dieser Umstand nicht eher ein Grund zur Umschmelzung der Kantonen, statt zur Beihaltung derselben seyn? denn was ist es eigentlich wider wir im Ernst am meisten zu kämpfen haben? Oligarchie! Aristokratismus! wird man uns entgegenrufen; wir widerlegen den Ruff nicht, aber bemerken, daß diese Gespenster die man über-

all zu sehen glaubt, gerade einzig auf dem Föderalismus beruhen! wie wäre ein Schatten von Hoffnung zu Rücksicht der Oligarchie möglich, wenn der Geist des Föderalismus nicht noch in unserem Volk, nicht noch in den konstituierten Gewalten, nicht noch — hebt die Hand auf euer Herz B. Repräsentanten und antwortet — nicht noch unter uns selbst herrschen würde! denn sieht jeder Bürger sich nicht mehr als Lemanier als Walliser, als Thurgauer, als Zürcher, sondern nur als Helvetier an, wie könnte jemandem die Grille einfallen, wieder eine Oligarchie, die also dann allgemein sein müste, einzuführen? — Also vor allem aus, wann uns die Republik lieb ist, so lasst uns den Wurm zerstreuen, der an ihrem Fundament nagt! — Lasst uns den Föderalismus zerstören! — und wie haben das Beispiel vor uns, herrscht im Sennwald, herrscht im Linthgau, Cantonsgeist? ich sehe keinen, nur Distriktsgeist sehe ich noch dort! und warum, weil jeder dieser Kantone aus Trümmern von etwa 10 alten Schweizerstaaten besteht, unter denen sich also ein Kantonsgeist erst noch bilden müste, und wo dieser nicht schon da ist, wird doch der republikanische Geist seine Anerkennung nicht zugeben! warum herrscht noch Distriktsgeist? warum freut sich der Glarner, der Appenzeller, der Urner noch seines Distrikts? weil diese noch so ziemlich die alten Gränzen beibehalten haben, weil die neue Eintheilung noch nicht hinlanglich die alten Staaten umschmolz! — Wem kann die Wichtigkeit dieser Beurkundung unbedeutend vorkommen?

Also wann wir im Ernst und im ganzen Sinne des Wortes Helvetien zu einen einen und untheilbaren Staat bilden wollen, so lasst uns die Kantone umschmelzen! respektiert keine alten Gränzen, keine alten Kantone keine Hauptorte! sondern teilt Helvetien, wie wenn es noch keine inneren Abtheilungen hätte, in neue Gäue nach dem alten Sinn des Wortes der ursprünglichen Helvetier vor den Römerzeiten ein, und dann wann kein Bürger mehr seinen alten Kanton vorfindet, wann alle Gäue gleich stark sind, wann man in allen neuen Namen, neuen Abtheilungen und alles nach einem für ganz Helvetien gleichförmigen Plane entworfen sieht, dann wird der Geist des Föderalismus in seiner Wurzel abgeschnitten und durch die wirksame Wärme der Einheit der Republik bald ausgetrocknet dahin sterben.

Aber nun entsteht die wichtige Frage; wie? wenn? soll dieser Todestreich dem Föderalismus gebracht werden? die Antwort ist nicht schwierig: warum sollte der Geist unserer Verfassung nicht lieber heute noch als Morgen in der neuen Republik verbreitet werden? warum sollte eine so dringende Arbeit auf der zum Theil die zweckmässigere Organisation unsers neuen Staates beruht, langer aufgeschoben werden, als die Ausgedehntheit der Sache selbst dieses nothwendig erheischt? warum sollte dieser provisorische Zustand unserer Landeseintheilung auf der doch so viele Zweige

der allgemeinen Staatsadministration beruhen, noch länger als es nothwendig ist, beibehalten werden? Aber mehr noch Bürger Repräsentanten; immer, schon vor der Revolution war unser Land arm: unsere alten Regierungen hatten nur durch einen freilich ehrlichen aber höchst übel verstandenen Sparungsgeist und durch Vernachlässigung der meisten Administrationszweige sich einige Schäze gesammelt, deren wir nun beraubt sind. — Mehrere der ausgedehnten Kantone sind keiner grossen Kulturvermehrung mehr fähig; andere sind durch die Natur ihres Bodens auch nicht zu beträchtlicher Deconomieverbesserung geschickt; wieder andere hingegen blühen nur durch einen ausländischen Handel der auf dem Mangel an Industrie unserer Nachbarn beruht, und uns als wenn wieder eine Ruhe und Friede um uns her herrscht und die Industrie wieder die ihr entrissnen Arme mit vermehrter Thätigkeit erhält, höchst wahrscheinlich allmäthig wird entzissen werden. Wie also wird unser Helvetien ein sehr reiches Land werden, also ist es auch höchst wichtig daß diese Republik in allen ihren Theilen den ihr angemessenen Geist von Sparsamkeit an sich trage, und besonders wichtig ist es, daß nicht einzelne Zweige seiner Administration, wie z. B. die Regierung, die Gesetzgebung und die richterliche Gewalt zu viel des Landes Markt an sich ziehen, und so, denn, besonders der bisherigen Vernachlässigung wegen, darbenden übrigen Zweigen der allgemeinen Landesadministration, ihren nothigen Nahrungssatz entziehen. — Was ist das wahre Wesen einer demokratisch repräsentativen Verfassung, wenn nicht durch allgemeine Nationalerziehung eine etwelche Gleichförmigkeit in der Cultur unter allen Bürgern bewirkt wird: entweder ist sie eine bloß versteckte Aristokratie, oder aber ein Staat der durch Mangel an Kenntniß irre geführt wird: wer also die wahre Gleichheit liebt, wird jeder Helle bedauern der der Nationalerziehung entzissen wird. Eben so ist Forstpolizei, Bergpolizei, Wasserpolizei, Handlungspolizei, kurz beinahe die allgemeine Landespolizei, tot in unserem Vaterland, und sie ist nur durch grosse und anhaltend fliessende Summen zu retten. Der Angaben sind zu viele zum Beweis dieser Bedürfnisse um leicht unter ihnen wählen zu können, und jeder Bürger der das Vaterland einigermaassen in allen seinen Theilen kennt, ist bestimmt durch das Gefühl der mannigfaltigen Bedürfnisse Helvetiens, wann es zu einem wirklich unabhangigen, wirklich selbstständigen Staat und zugleich zu einem blühenden Staat werden soll. Also Sparsamkeit in allen Zweigen unsrer Verfassung, und besonders gleichförmige Vertheilung durch die ganze Landesadministration ist eins der ersten der wichtigsten Augenmerke des aufgeklärten Gesetzgebers Helvetiens! Nun haben wir einigermaassen die drei ersten Zweige dieser Administration, den gesetzgebenden den regierenden, und den iichten den, zum Theil der

ganisiert und sehen daß diese uns bei der Ausdehnung die wir ihnen gaben, auf ungefähr 7 Millionen Franken zu stehen kommen, eine Summe die mit der welche die allgemeine Steuer von 2 p. M. dem Staate lieferte, in einem niederschlagenden Verhältnisse steht und die bei jedem Freund der neuen Ordnung der Dinge den Wunsch hervorbringt die Kosbarkeit dieser ersten Zweige der Landesadministration zu verringern um das Allgemeine der Staatsbedürfnisse desto eher befriedigen zu können.

Diese Verringerung der Kosbarkeit nun kann auf zwei Arten geschehen: entweder durch Verminderung der Gehalte, oder durch Verringerung der Zahl der Beamten. Es ist leicht einzusehen daß das erstere Mittel weit weniger wirksam ist als letzteres und daß das erstere wann es zu weit ausgedehnt würde den Grundsäzen der Freiheit u. Gleichheit nachtheilig werden könnte: das letztere hingegen zeigt nicht nur keine Nachtheile sondern wesentliche Vortheile theils dadurch daß mehr Einheit und mehr Kraft in das Ganze der Landesadministration gebracht würde, theils weil sich dasselbe besonders vortheilhaft mit der aus andern schon angeführten Gründen so nothwendigen, so unentbehrlichen, so dringenden Cantonsumänderung vereinigen läßt; denn durch Zusammenschmelzung der Kantone und durch eine fühlbare Verminderung derselben würde auf die wirksamste Art diesem Bedürfniß nach Ökonomie in der Staatsverwaltung, abgeholfen! Alles also, und jede Seite von der wir den Zustand unsrer Republik betrachten, bringt uns auf die Nothwendigkeit die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens ganz umzuschaffen und die Anzahl unsrer Kantone wesentlich zu verringeren. Nun entsteht die Frage, welches denn der wahre Maßstab dieser Verringerung seyn werde? Die Frage ist nicht schwer zu entscheiden! Wir haben die Kantone Leman und Zürich vor uns: jeder derselben enthält ungefähr den zehnten Theil der Bevölkerung unsrer Republik; wir sehen daß in denselben die Staatsverwaltung eben so gut von Statten geht wie in den kleinen Kantonen, also haben wir schon die Erfahrung für uns, wenn wir behaupten daß Kantone mit 170000 bis 180000 Menschen sehr gut administriert werden können, und daß also ohne Gefahr alle Kantone auf diese Bevölkerung erhoben und also die neue Eintheilung auf 10 Kantone oder Gäue festgesetzt werden darf. Mit diesem Beispiel vereinigt sich noch ein anderer Grund, die Zahl von 10 Kantonen festzusetzen. Die beiden italiänischen Kantone enthalten zusammengekommen ungefähr 175000 Menschen, nun bleibt uns nach der Lokalverschiedenheit dieser Kantonen keine andere Wahl übrig, als sie entweder zwei Kantone seyn zu lassen oder sie in einen zusammenzuschmelzen und in diesem letztern Fall paßt dann der italiänische Kanton ganz genau zu der vorgeschlagenen Eintheilung in 10 Kantone, da hingegen wann wir jeden andern Eintheilungsmaßstab annehmen dieser

Kanton in einem Missverhältniß mit den übrigen Theilen Helvetiens stehen würde, ohne diesen letztern Umstand würden wir der so dringenden Ökonomie wegen, noch eine kleinere Anzahl von Hauptabtheilungen vorschlagen. Aus diesen beiden Rücksichten also glaubt die Minorität der Kommission die Eintheilung Helvetiens in 10 Gäue vorschlagen zu müssen und trägt also nebst Unterstützung der übrigen §§ des Majoritätsgutachtens auf folgende Redaktion des 2 § des selben an.

§ 2. „Das Territorium der helvetischen Republik soll in 10 Gäue eingetheilt werden.“

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Zur Erleichterung der Vollziehung des Gesetzes vom 10ten November, welches die Art der Loskaufung der Zehnten und Grundzinsen bestimmt;

Nach Anhörung seines Finanzministers —

Beschluß

Erste Abtheilung.

Allgemeine Berichtigung.

1) In dem Haupptorte der Republik und unter den Augen des Finanzministers soll ein Central-Bureau zu Berichtigung der Loskaufungen und Bestimmung der Entschädigungen für die Zehnten und Grundzinsen, so wie auch der damit verbundenen Beschwerden, errichtet werden.

2) Dieses Bureau hat die Oberaufsicht über die Liquidations-Bureaux der Kantone; es leitet ihre Verhandlungen, und ist beauftragt, mit allen Zins- und Zehnteigenthümern, welche, kraft des Gesetzes vom 10. November, von der Nation entschädigt werden sollen, ihre Rechnungen nach den Grundlagen des Gesetzes, und unter dem Vorbehalte höherer Bestätigung, zu berichtigten und abzuschließen.

3) Dieses Bureau soll vor Augen haben:

a. Das Verzeichniß aller dem großen Zehnten unterworfenen Grundstücke, mit ihren allseitigen Schätzungen.

b. Das Verzeichniß aller Grundzinsen, so wie solches über die Zinspflichtigen ausgefertigt werden ist.

c. Die Uebersicht der dem Staate zugehörenden Grundzinsen, so wie solche aus den Rechnungen des Staats, aus den Urbarien und aus den Archiven gezogen worden.

d. Die Tabelle aller Ansprachen und Angaben